



A-Post

Gemeinderat Wattwil
Grüenastrasse 7
9630 Wattwil

2. Mai 2019

Geschäft Nr. 19-2191

Gemeinde Wattwil: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 38 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Schutzverordnung Krinau, Änderung (Entlassung Schutzobjekt KO Nr. 25)**

Die Genehmigungsprüfung ergibt Folgendes:

Ausgangslage/Vorhaben

Die Grundeigentümer [REDACTED] beantragen das Kulturobjekt Nr. 25 (Ass. Nr. 28K/29K auf dem Grundstück Nr. 56K) aus der Schutzverordnung Krinau zu entlassen. Die Grundeigentümerschaft beabsichtigt das Wohnhaus (Ass. Nr. 28K) abzubauen und an der gleichen Stelle mit einem Neubau zu ersetzen.

Im Rahmen des Bauermittlungsverfahrens (2018) wurde das gesamte Vorhaben von den kantonalen Fachstellen raumplanungsrechtlich beurteilt. Zwischenzeitlich wurde die Änderung der Schutzverordnung vom Gemeinderat Wattwil abschliessend beurteilt, erlassen (22. Januar 2019) und öffentlich aufgelegt (28. Januar 2019 bis 26. Februar 2019). Die Gemeindekanzlei bestätigt mit Schreiben vom 13. März 2019, dass keine Einsprachen eingegangen sind.

Erwägungen

In der Vorprüfung (Bauermittlungsverfahren vom 20. November 2018) hat der Kanton festgehalten, dass es sich um ein Kulturobjekt von kommunaler Bedeutung handelt. Die Gemeinde ist für solche Objekte im Sinne von Art. 121 Abs. 2 PBG zuständig.



Die Ortsplanung ist Sache der politischen Gemeinde (Art. 1 Abs. 1 PBG). Die zuständige kantonale Stelle prüft den Erlass auf seine Rechtmässigkeit sowie auf dessen Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes (Art. 38 Abs. 2 PBG).

Der vorliegende Erlass ist rechtmässig und stimmt mit den übergeordneten Planungen überein.

Verfügung

In Anwendung von Art. 38 PBG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 3 Bst. c der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (sGS 731.11, abgekürzt PBV), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41, abgekürzt ErmV) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; abgekürzt GebT) verfügt das

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung beträgt Fr. 300.--.

Die Änderung der Schutzverordnung betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (ITF oder XTF) sowie als PDF dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Vermessung, einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 132 PBG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Baudepartement erhoben werden.



Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

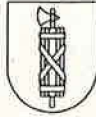
Ralph Etter

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Rechnung mit Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung (inkl. Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (inkl. Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Bauen ausserhalb Bauzone (ohne Erlass)
- Kantonale Denkmalpflege (ohne Erlass)



20. Januar 2004

Gemeinderat
9622 Krinau

Gemeinde Krinau: Genehmigung von zwei Gemeindeerlassen (Änderungen aufgrund der Genehmigungsverfügung vom 14.08.03)

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) die folgenden Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- **Plan zur Schutzverordnung 1:500 (Ergänzungsaufgabe)**
- **Teilzonenplan 1:2000 (Änderung infolge Genehmigungsverfügung)**

Die Prüfung ergibt, dass die Erlasse recht- und zweckmässig sind und genehmigt werden können.

Mit dieser Genehmigung werden die Genehmigungsvorbehalte der Genehmigung vom 14.08.03 aufgehoben.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

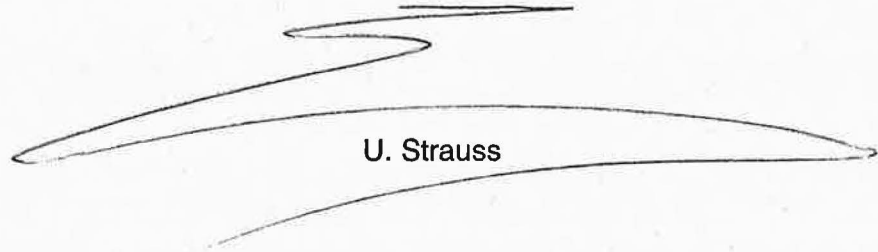
1. Die angeführten Erlasse werden genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 200.--

Der Teilzonenplan ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem kantonalen Vermessungsamt einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung

A large, stylized handwritten signature in black ink, consisting of a long horizontal stroke with a small loop at the end, and a smaller, more complex stroke above it.

U. Strauss

Beilagen:

- Genehmigte Erlasse
- Einzahlungsschein

Kopie:

- Kantonsforstamt (1 Plan Waldfeststellung bereits erhalten)
- Rechtsabteilung Baudepartement
- Amt für Raumentwicklung OP und NLS

285

01. SEP. 2003

77.05.02.22

Baudepartement
des Kantons St.Gallen



Lämmli Brunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen
Telefon 071 229 30 03, Fax 071 229 39 60

14. August 2003 ✓

Gemeinderat
9622 Krinau

EINGEGANGEN

19. Aug. 2003

VII 69 Krinau: Genehmigung von Ortsplanungserlassen

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns - in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) - die folgenden Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- **Zonenplan 1:5'000** ✓
- **Zonenplan 1:2'000** ✓
- **Baureglement**
- **Schutzverordnung (Plan sowie Vorschriften)** ✓

Die Prüfung ergibt, dass die Erlasse, welche vorgeprüft worden sind, recht- und zweckmässig sind und genehmigt werden können. Näher einzugehen ist im folgenden auf zwei Aspekte im Zusammenhang mit der Schutzverordnung und auf einen Aspekt im Zusammenhang mit dem Zonenplan.

1. Trocken-/Magerstandorte; Vorschriften zur Schutzverordnung

- a) In der Schutzverordnung und im Anhang B (Verzeichnis der Naturschutzgebiete) sind die beiden Objekte „TW3“ und „TW8“ als „Trocken-/Magerstandort: Wiese“ eingetragen bzw. aufgeführt.
- b) Art. 9 der Vorschriften regelt die Bewirtschaftung der Naturschutzgebiete. Trocken- und Feuchtgebiete sind demzufolge zu erhalten, indem sie in angepasster Weise bewirtschaftet werden (Abs. 1). Die Trockenwiesen sind pro Jahr ein- bis zweimal zu schneiden, und zwar nach dem 15. Juli.
- c) Im Anhang B zu den Vorschriften ist bei den beiden erwähnten Objekten TW3 und TW8 als Schnittzeitpunkt der 1. September (Farnwiese) angegeben. Für Feuchtgebiete gilt der 1. September als Schnittzeitpunkt. Bei den beiden Objekten handelt es sich aber um Trockenstandorte. Damit zwischen den Regelungen bezüglich des Schnitttermins in Art. 9 Abs. 1 und im Anhang B bezüglich der beiden Naturobjekte keine Missverständnisse entstehen, ist die Vorschrift in Art. 9 Abs. 1 wie folgt zu ergänzen:

„Trockenwiesen: ...; Die beiden Naturschutzgebiete TW3 und TW8 dürfen nicht vor dem 1. September geschnitten werden.“

2. Riedfläche

Auf den Grundstücken Nrn. 162 und 1 befindet sich ein in der Schutzverordnung nicht aufgeführtes Ried von ungefähr vier Aren Fläche, auf welchem u.a. Sumpfwurz, Schwalben-

wurzenzian, Pfeifengras und verschiedene Seggenarten gedeihen. An der Begehung vom 18. Juni 2003 wurde vereinbart, dieses Ried samt entsprechender Pufferzone in einem Nachtrag in die Schutzverordnung aufzunehmen und das erforderliche Verfahren durchzuführen.

3. Waldfeststellung

Gemäss Zonenplan 1:2'000 ist vorgesehen, nördlich des Müliweihers Flächen der Grünzone Freihaltung (GF) zuzuweisen. Bei der Grünzone GF handelt es sich um eine Grünzone im Sinn der Bauzone (gemäss Legende). Wald, welcher an Bauzonen angrenzt, ist festzustellen. Das erforderliche Verfahren wird durchgeführt.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 7 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

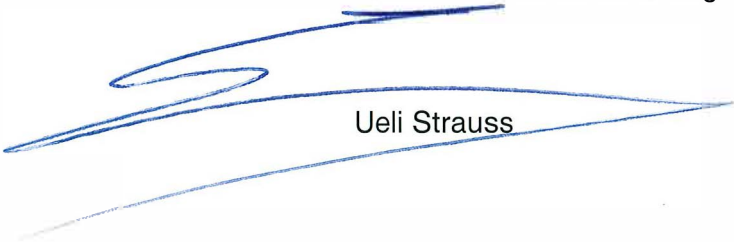
Baudepartement:

1. Die angeführten Erlasse werden im Sinne der Erwägungen genehmigt. Art. 9 Abs. 1 der Schutzverordnung wird entsprechend ergänzt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 2'000.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Für das Baudepartement
Der Leiter des
Amtes für Raumentwicklung



Ueli Strauss

Beilagen:

- Genehmigte Erlasse
- Einzahlungsschein

Kopie:

ARE (NLS, OP), KFA, RA-BD